

## BGE 57 III 168

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_III\\_168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_168)

FR: ATF 57 III 168

IT: DTF 57 III 168

### Volltext

168 ~dlUldbetreibungs. und Konkursrecht. N° t(~ oxö. cutede anparavant. Art. 53 LP. Dans la procedure de recours dl3vallt Ir TI!' il lle pellt €-trc nlh'gtl(' !le /aits nouveaux. Al't. 80 OJF. Quando nel COI'SO (lell'esec\lzione, mH prilla dell'avvi,;o (anehe all'estero) l'esecuzione non PIH; eRsere eontilllIRt a al foro precedente. Anche la pal'tecipazione aÜ Illl pignoJ' tYHllti il Triblmale federale. A. - Die R.ekurrentin hatte Ende November· 1030 in I\ :reuzlingen gegen den dort wohnenden Rekursgegner einen Arrest herausgenommen, wogegNI der Rekurs~ gegner Arrestaufhebungsklage an.'ltrl'ngte, und Anfango; Dezember Betreuung angehoben. Auf daH am IH. Februar 1931 gestellte Fortsetzungsbegehren hin wurden die Arrestgegenstände am 17. Februar gepfändet. Nachdem am 6. :Mai die Arrestaufhebungsklage zugesprochen worden war, verlangte der Rekursgegner die Aufhebung der Pfändung mit der Begründung, er habe sich schon am 13. Februar von Stuttgart aus in Kreuzlingen abge- meldet. Das Betreibungsamt entsprach dem Gesuche mit der Begründung, der Rekursgegner sei schön vor dem Pfändungsvollzug ins Ausland weggezogen, der Pfändungsvollzug also erst nach dem Wegzug ins Ausland erfolgt; die Betreuung könne aber ohne einen sie stützenden Arrest gegen den im Auslande wohnenden Schuldner nicht mehr fortgesetzt werden. B. - Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde, wobei er u. a. geltend machte: Es sei irrelevant, ob der Rekursgegner zur Zeit der Pfändung noch in Kreuz- lingen gewohnt habe oder nicht. Die Argumente des Betreibungsamtes würden da.zu führen, dass ein Schuldner 170 SchuldbetreibungEl- und Konkursrecht. NO 43. durch jeden Wohnsitz wechsel die Betreuung bzw. deren Fortsetzung verhindern könnte. O. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 28. Sep- tember 1931 die Beschwerde abgewiesen. D. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen und dabei vorgebracht, der Rekursgegner habe vor dem 17. Februar noch nicht einen neuen Wohnsitz - in Stuttgart - erworben. Die Schuldbetreibungs-und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nachdem durch die Gutheissung der Arrestaufhebungs- klage festgestellt worden ist, dass die Rekurrentin keinen Arrestgrund gegen den Rekursgegner hatte, kann, wie die Vorinstanz(zutreffendentschieden hat, die Rekurrentin nichts mehr aus Art: ~52 :SchKG herleiten der den BetreibungsOl't des 'Arr~es ~orsieht. Indess~n hat die Aufhebung des Arrestes deswegen nicht' auch den Hinfall der alsbald nach seinem Vollzug angehobenen Betreuung nach sich gezogen, weil sie am allgemeinen Betreuungsorte des Rekursgegners geführt worden war. Allein wenn der Schuldner nach Anhebung der Betreuung seinen Wohnsitz verändert, so wird gemäss Art. 53 SchKG die Betreuung nur dann am Orte, wo die Betreuung angehoben worden ist, auch fortgesetzt, wenn dies erst geschieht, nachdem ihm die Pfändung angekündigt worden ist. Zutreffend hat die Vorinstanz diese und nicht die von der Rekurrentin angeführte Vorschrift des Art. 66 SchKG zur Anwendung ;gebracht, ;die zur Voraussetzung hat, dass der im Auslande wohnende Schuldner in der Schweiz einen Betreuungsort habe. Dass der Rekurs- gegner Kreuzlingen verlassen habe, bevor ihm die Pfändung angekündigt worden ist, bestreitet die

Rekurrentin auch vor Bundesgericht nicht. Dagegen macht sie nun vor Bundesgericht geltend, der Rekursgegner habe bis dahin nicht einen neuen Wohnsitz (in Stuttgart) erworben. weshalb gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB derjenige in Kreuzlingen Schuldbeitr. und Konkurs; recht. Art. 43. 17 I in den damals noch bestehen geblieben sei. Allein abgesehen von der Frage, ob Art. 48 SchKG nicht der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 ZGB für die Bestimmung des Betreibungsortes entgegenstehe (vgl. JAEGGER, Note zu Art. 46 SchKG), sind diese Behauptungen und die bezüglichen Beweisansetzungen vor den kantonalen Aufsichtsbehörden nicht aufgestellt worden und daher gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unbeachtlich, der unter gewissen Vorbehalten auch auf den Rekurs in Betreibungs- und Konkursachen Anwendung zu finden hat (vgl. BGE 54 III S. 47 Erw. 1). Nachdem das Betreibungsamt der angefochtenen Verfügung den Wohnsitzwechsel des Rekursgegners zugrunde gelegt, die Rekurrentin jedoch vor den Vorinstanzen, wie ausgeführt, dies nicht in Zweifel gezogen, sondern einfach den Standpunkt eingenommen hat, es komme nichts auf diesen Wohnsitzwechsel an, ist sie mit ihrer bezüglichen Bestreitung ausgeschlossen und muss es bei der Annahme der Vorinstanzen beweisen, dass der Rekursgegner im Zeitpunkt der Pfändungsankündigung keinen Wohnsitz mehr in Kreuzlingen gehabt habe. Für eine abweichende Lösung im Falle des Wegzuges ins Ausland, nämlich dahin, dass dann die vorausgegangene Pfändungsankündigung nicht Voraussetzung der Fortsetzung der Betreibung am bisherigen Orte sei, geben die einschlägigen Vorschriften keinen Anhaltspunkt ab. Ebenso wenig ist Art. 53 SchKG der Auslegung zugänglich, dass, wenn auf das Fortsetzungsbegehren eines Gläubigers hin die Pfändung vor dem Wohnsitzwechsel angekündigt worden ist und daher am bisherigen Orte vollzogen werden kann, gleiches auch zugunsten jedes anderen während der Teilnahmefrist die Fortsetzung verlangenden Gläubigers ungeachtet des inzwischen erfolgten Wohnsitzwechsels gelten müsse. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.